

**PROTOKOLL
DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**



Datum:	Montag, 18. Juni 2012	
Ort:	Zentrum Tannewäg	
Zeit:	20.00 - 21.35 Uhr	
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jürg Sigrist	
Protokoll:	Gemeindeschreiber Marc Bernasconi	
Stimmenzähler:	Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin keine Vorschläge gemacht wurden, werden die durch den Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen von der Gemeindeversammlung gewählt: René Sigrist, geb. 1948, wohnhaft an der Badener-Landstrasse 13 Thomas Külling, geb. 1967, wohnhaft an der Chilewiese 2	
Anwesend:	<u>Stimmberechtigte</u>	69 Personen
	<u>Nichtstimmberechtigte</u>	4 Personen inkl. Gemeindeschreiber
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.	

TRAKTANDEN

1. Genehmigung der Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.
2. Genehmigung der Revision der Statuten des Zweckverbandes Spitalverband Bülach.
3. Schulergänzende Tagesbetreuung; definitive Einführung von Tagesstrukturen an der Schule Rafz ab dem Schuljahr 2012/13; Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Rahmenkredites von maximal 80'000 Franken.
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Rafz.
5. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes.

Mit dem Hinweis auf die formellen Bestimmungen eröffnet der Vorsitzende die Versammlung. Er begrüsst die Stimmberechtigten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Ein Dank gebührt auch an die beiden Pressevertreter Rudolf Fretz von den Schaffhauser Nachrichten und Heinz Zürcher vom Zürcher Unterländer für die Berichterstattung. Des Weiteren begrüsst der Gemeindepräsident die ebenfalls anwesenden Nichtstimmberechtigten Heinz Lienhard, Leiter Finanzen, Rocco Difonzo, 2. Lehrjahr Lernender Kaufmann bei der Gemeindeverwaltung und Hauke Kiesswetter, Präsident des Trägervereins Kinderhort Rägeboge.

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 18. Juni 2012



12-0001 **P2.C Genehmigung der Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz**

Ausgangslage

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist informiert, dass die heute gültige Polizeiverordnung vom 20. Januar 1998 datiert. In den vergangenen 14 Jahren wurden verschiedene kantonale Gesetze und Verordnungen angepasst oder neu erlassen. Auch haben sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten seither geändert. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, die Polizeiverordnung einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Bei der Überarbeitung wurden insbesondere Artikel gestrichen, welche bereits in übergeordnetem Recht geregelt sind und/oder Artikel ergänzt, welche bis anhin nicht aufgeführt waren, jedoch aus der Erfahrung nützlich wären.

Nach Vorliegen eines ersten Entwurfs wurde im Januar/Februar 2012 ein Rechtsberater beigezogen. Im Februar/März 2012 führte der Gemeinderat eine Vernehmlassung bei den Ortsparteien durch. Die Rückmeldungen verliefen durchwegs positiv; einige Hinweise und Vorschläge konnten in die überarbeitete Version einfließen. Im April 2012 genehmigte der Gemeinderat die überarbeitete Version zuhanden der Gemeindeversammlung.

Das Statthalteramt des Bezirks Bülach hat die vorliegende Polizeiverordnung inkl. Bussenliste auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin überprüft und dessen Genehmigung ebenfalls erteilt. Die beiden Anhänge der Polizeiverordnung „Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren“ und „Bussenliste“ wurden zur allgemeinen Information in der Weisungsbroschüre aufgeführt und sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, so Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist weiter.

Wichtigste Änderungen/Neuerungen

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist geht auf die wichtigsten Änderungen/Neuerungen ein:

- Keine Wiederholungen von Bestimmungen, die im übergeordneten Recht (Kanton, Bund) bereits geregelt sind (z.B. Meldepflicht Einwohnerkontrolle)
- grundsätzlich Einführung einer Publikations-/Informationspflicht bei polizeilichen Ausnahmebewilligungen (Feuerwerk, Fest etc.)
- Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen (Art. 14)
- Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten (Art. 21)
- Überwachung öffentlichen Grundes mit Videokamera (Art. 27)
- Littering, Verschmutzung öffentlichen Grundes (Art. 31)
- Nachtruhe/Lärm; klare Regelung, dass werktags (Montag bis Samstag) am Abend ab 20.00 Uhr keine lärmintensiven Arbeiten mehr erlaubt sind (Art. 32)
- Kompetenz Gemeinderat für dauernde Aufhebung der Schliessstunden wie z.B. an Silvester/Neujahr, Bächtele, Herbstmesse etc. (Art. 36)
- Kulturelle Strassenaktivitäten geregelt (Art. 39)
- Angepasste Bussenliste (Genehmigung durch Statthalteramt Bezirk Bülach)

Polizeiverordnung

Einleitung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich und die Gemeindeordnung der Gemeinde Rafz erlässt die Gemeindeversammlung Rafz folgende Polizeiverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutze der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Rafz.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Polizeiorgane / Zuständigkeit

Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 4 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 5 Erneuerung Anmeldung zum Aufenthalt

Wer sich in der Gemeinde als Wochenaufenthalter anmeldet, hat seine Anmeldung jährlich zu wiederholen. Ausgenommen sind Personen, welche sich in Heimen aufhalten sowie Pflegekinder.

Art. 6 Adressänderung innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seinen Wohnort wechselt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises zu melden.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 7 Grundsatz

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,

b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.

Art. 8 Streitereien

Wer zu Streitereien und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung bestraft, sofern nicht Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

Art. 9 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Der Sicherheitsvorstand kann örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen ist eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird publiziert.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk sind über die kommunale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

Art. 10 Schiessen

Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen ist auf öffentlichem Grund untersagt, ausser auf Anlagen, die zu diesem Zweck besonders eingerichtet sind.

Auf Privatgrund dürfen Waffen nur insoweit verwendet werden, als eine Selbstgefährdung sowie eine Gefährdung oder Belästigung von Dritten ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und Pflichten, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Erteilte Bewilligungen werden publiziert.

Art. 11 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12 Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen wie Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 13 Einzäunung von Grundstücken

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 14 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren. Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 15 Winterdienst

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Schnee und Eis darf vom Winterdienst auf privaten Grundstücken deponiert werden, falls die Umstände dies erfordern.

Art. 16 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 17 Schutz des Grundes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald sowie das Betreten oder Befahren von Gärten und Kulturland ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 18 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 19 Pflanzen

Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.

Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 20 Benützung öffentliche Sachen und öffentlicher Grund

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, bedarf einer Bewilligung.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen erlässt der Gemeinderat ergänzende Vorschriften.

Art. 21 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 22 Plakate, Reklamen usw.

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Unberechtigten ist es verboten, ohne Zustimmung der Eigentümerschaft an/auf privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder anzubringen.

Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Für vermietete und fest zugewiesene Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 23 Anwerben von Personen

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist politische Werbung.

Art. 24 Absperren von Strassen und Wegen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Gehwegen ist ohne Bewilligung der zuständigen Behörde verboten.

Waldstrassen sind während Holzerntearbeiten davon ausgenommen.

Art. 25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

Art. 26 Fundbüro

Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, können bei der Gemeinde abgegeben werden.

Art. 27 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist.

Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.

Art. 28 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung ist verboten.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

Art. 29 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

V. Umweltschutzbestimmungen

Art. 30 Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Immissionen aller Art zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können. Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Rafz verwiesen.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten. Der Gemeinderat kann deren temporäre Nutzung bewilligen.

Art. 31 Verschmutzung des öffentlichen Grundes (Littering)

Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch:

- a) Wegwerfen von Kleinabfällen wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi,
- b) Spucken,
- c) Verrichtung der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten.

Zu widerhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

VI. Lärmschutz

Art. 32 Sperrzeiten / Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Sicherheitsvorstandes und werden publiziert.

Art. 33 Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen für Quartierfeste und Anlässe jeglicher Art ist ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verboten, wenn Dritte in unzumutbarer Weise in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden.

Art. 34 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, dürfen nicht während der Nachtruhezeit betrieben werden. Wohngebiete dürfen durch solche Anlagen nicht übermässig belästigt werden.

Art. 35 Motorsport und Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig.

VII. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei

Art. 36 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)

Die ordentliche Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der Sicherheitsvorstand kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 37 Dekorationen

Dekorationen dürfen während einer Woche vor und vier Wochen nach der Bächtele angebracht werden. Für die Abnahme der Dekorationen ist mit der Gemeindefeuerpolizei frühzeitig, das heisst 10 Tage vorher, ein Termin zu vereinbaren.

Art. 38 Warenverkauf/Festwirtschaft

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände Festwirtschaft etc.) sowie das Hausieren bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

Art. 39 Kulturelle Strassenaktivitäten

Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen und dergleichen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Sanktionen und Massnahmen

Art. 40 Bewilligungen

Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss spätestens 10 Tage vor dem Ereignis bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle ein entsprechendes schriftliches Gesuch gestellt werden. In dringenden Fällen entscheidet der Sicherheitsvorstand über Ausnahmen. Das Ereignis darf erst dann eintreten, wenn die rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 41 Gebühren, Kosten und Depositien

Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 42 Strafen und Bussen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt werden.

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt, des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Polizeiverordnung vom 20. Januar 1998 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rafz, 18. Juni 2012

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: J. Sigrist

Der Schreiber: M. Bernasconi

Stellungnahme der RPK

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Jürg Sigrist verzichtet die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Diskussion

Kurt Altenburger, Präsident SP Rafz, teilt mit, dass sich die Ortspartei detailliert mit der Revision der Polizeiverordnung auseinandergesetzt und dem Gemeinderat eine Vernehmlassungsantwort eingereicht hat. Gewisse Punkte wurden berücksichtigt, andere wiederum nicht.

Mit der Argumentation des Gemeinderates zum Verbot von Plakaten, Reklamen usw. konnte sich die SP Rafz jedoch nicht einverstanden erklären. Der Gemeinderat argumentierte, dass er mit einem Verbot auf öffentlichem Grund seither gut gefahren sei. Die SP ist laut Kurt Altenburger der Ansicht, dass Politik nicht nur auf Privatgrund, sondern auch auf öffentlichem Grund stattfinden soll. Deshalb stellt die Partei zu Artikel 22, Plakate, Reklamen usw. folgenden Ergänzungsantrag:

Für Wahlen und Abstimmungen kann der Gemeinderat den lokalen Parteien geeignete Standorte zur Verfügung stellen. Diese werden gleichmässig auf die Parteien verteilt. Diese Plakataflächen für Wahlen oder Abstimmungen sind für die Parteien unentgeltlich. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

Die SP Rafz lädt den Gemeinderat ein, bei der Erarbeitung von geeigneten Richtlinien/Weisungen mit den Ortsparteien zusammenzuarbeiten.

Alfred Sigrist, Präsident SVP Rafz, betont, dass die Ortspartei die neue Polizeiverordnung ebenfalls geprüft und gewisse Änderungen angebracht hat. Grundsätzlich begrüsst die Partei den Vorschlag des Gemeinderates. Es ist nachvollziehbar, dass Bestimmungen, die bereits übergeordnet geregelt sind, kommunal nicht aufgeführt sein müssen. Weiter erwähnt er, dass er mit Heinz Zürcher vom Zürcher Unterländer über die Regelung politischer Werbung auf öffentlichem Grund ein Telefongespräch führte. Das Geschriebene stimmt jedoch nicht ganz, da er sich ein bis drei Standorte für die Ortsparteien unter gewissen Einschränkungen vorstellen könne, dies jedoch seine persönliche Meinung sei. Er selbst ist mit dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Artikel 22 einverstanden. An der Parteiversammlung wurde die Totalrevision der Polizeiverordnung zudem gutgeheissen.

Mark Dennler, Co-Präsident Grünliberale Partei Rafzerfeld (glp), erwähnt, dass er den Ergänzungsantrag der SP Rafz unterstützen kann. Die glp hat zu diesem Artikel ebenfalls einen Ergänzungsantrag, der einfach etwas länger und ausführlicher ist, als derjenige der SP. Folgender Absatz soll unter Artikel 22 neu aufgeführt werden:

Der Gemeinderat stellt den ortsansässigen eingetragenen politischen Gruppierungen (Statuten bei der Gemeinde hinterlegt) für Wahlen oder Abstimmungen mindesten drei geeignete, gut frequentierte Standorte auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung (namentlich Bahnhof, Marktgass, Entsorgungsgebäude). Diese Standorte werden gleichmässig auf die Parteien verteilt, d.h. jede Partei hat pro Standort Anrecht auf beispielsweise ein Plakat im Weltformat (Format F5). Die Standflächen für Wahlen oder Abstimmungen sind für die Parteien unentgeltlich. Politische Werbung vor Wahlen oder Abstimmungen auf öffentlichem oder privatem Grund darf maximal 60 Kalendertage vor dem Urnengang angebracht werden und muss spätestens 10 Kalendertage danach entfernt werden.

Der Gemeinderat macht in der Ablehnung des Vernehmlassungsvorschlages der Grünliberalen Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis sowie eine Behinderung des Werkbetriebes geltend, so Mark Dennler. Dem ist jedoch das gewichtige Interesse von Privaten (oder Parteien) an der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit gegenüberzustellen. Zwar können Private (oder Parteien) ihre Meinung auch anderweitig zum Beispiel per Zeitsinserat kundtun. Dem ist aber entgegenzuhalten, „dass der Plakataushang, insbesondere der Plakataushang auf öffentlichem Gebiet, eines der besten Mittel ist, um viele Personen zu erreichen“ (Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 29. März 2011, A-74554/2011). Zudem ist zu berücksichtigen, dass Meinungsäusserungen zu einem politisch oder gesellschaftlich heiklen Thema in der

Demokratie auch einem gewichtigen öffentliche Interesse entsprechen (vgl. Urteil Bundesgericht 136 I 332 E. 3.2.2). Jedes umfassende Verbot stellt einen Grundrechtseingriff (in casu der Meinungsfreiheit) dar. Ein generelles Verbot ist eine unverhältnismässige Beschränkung und somit verfassungswidrig (Bundesamt für Verkehr, Aufhebungsverfügung vom 23. November 2011 betreffend Verbot politischer Verteilaktionen auf Bahnhofsarealen...).

Mark Dennler fasst zusammen, dass ein generelles Verbot für politische Meinungsäusserungen wie es Artikel 22 festhält, nicht notwendig ist, ja gar verfassungswidrig. Es liegt kein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel, nämlich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und der ordnungsgemässen Benützung von gemeindeeigenem Grund und dem Eingriff in die Meinungsfreiheit von Privatpersonen vor.

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist fragt sich, ob die Standorte wirklich namentlich genannt werden sollen in einer Verordnung. Der Wortlaut von Artikel 22 besagt klar, dass ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes keine Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften oder Hinweisschilder usw. auf öffentlichem Grund aufgestellt werden dürfen. Weiter heisst es, dass der Gemeinderat ergänzende Vorschriften erlassen kann.

Mark Dennler stellt einen Gegenantrag. Im Wesentlichen kann die glp den Ergänzungsantrag der SP unterstützen. Der Gemeinderat soll zudem beauftragt werden, verbindliche Weisung zur Plakatierung bei Abstimmungen und Wahlen für ortsansässige politische Gruppierungen zu erlassen. So kann vermieden werden, dass jede Partei für jeden Anlass eine Bewilligung einholen muss.

Kurt Altenburger möchte erinnern, dass der Gemeinderat im Herbst 2011 den Ortsparteien, anlässlich der Erneuerungswahlen des National- und Ständerates, ein Schreiben zustellte, worin klar festgehalten war, dass die Behörde politische Werbung auf öffentlichem Grund nicht akzeptiere. Deshalb ist er auch der Meinung, dass dieser Punkt im Grundsatz diskutiert werden muss.

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist orientiert, dass der Gemeinderat die Erarbeitung einer Weisung zur Plakatierung bei Abstimmungen und Wahlen von ortsansässigen Gruppierungen prüfen werde.

Theodor Bollinger findet den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Artikel richtig. Er fragt sich ebenfalls, wo solche Standorte aufgestellt werden könnten. Dass nun alle Parteien noch von der Gemeinde unterstützt werden sollen, findet er nicht richtig.

Abstimmung Ergänzungsantrag Artikel 22, Plakate, Reklamen usw.

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort zum Artikel 22 wünscht, schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag der beiden Ortsparteien SP und glp.

Für den Ergänzungsantrag von Artikel 22 der SP und glp:	14
Gegen den Ergänzungsantrag von Artikel 22 der SP und glp:	<u>48</u>
Total Stimmende:	<u>62</u>

Der Ergänzungsantrag der beiden Ortsparteien SP und glp von Artikel 22 der Polizeiverordnung ist somit abgelehnt.

Diskussion

Kurt Altenburger, Präsident SP Rafz, beantragt weiter, bei Artikel 32, Sperrzeiten / Nachtruhe, den Samstag speziell zu würdigen, da viele Arbeitnehmende an diesem Tag frei haben. Er stellt deshalb folgenden Ergänzungsantrag des zweiten Absatzes:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgehend, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, samtags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 18.00 bis 22.00 Uhr, sind lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist betont, dass der Gemeinderat bewusst keine Unterscheidung beim Samstag als nicht Werktag machen wollte.

Abstimmung Ergänzungsantrag Artikel 32, Sperrzeiten / Nachtruhe

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort zum Artikel 32 wünscht, schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag der SP Ortspartei.

Für den Ergänzungsantrag von Artikel 32 der SP:	13
Gegen den Ergänzungsantrag von Artikel 32 der SP:	46
Total Stimmende:	59

Der Ergänzungsantrag der SP Ortspartei von Artikel 32 der Polizeiverordnung ist somit abgelehnt.

Diskussion

Gemeindepräsident Jürg Sigrist fragt die Versammlung, ob weitere Fragen oder Anträge zur Polizeiverordnung bestehen.

Kurt Altenburger, Präsident SP Rafz, stellt einen Änderungsantrag von Artikel 33, Lautsprecher, Verstärkeranlagen:

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen für Quartierfeste und Anlässe jeglicher Art ist ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verboten.

Der letzte Teil des Satzes „...wenn Dritte in unzumutbarer Weise in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden.“, kann gestrichen werden, da jedermann eine Bewilligung für den Betrieb solcher Anlagen benötigt, so Kurt Altenburger.

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist weist darauf hin, dass dadurch jedermann für jeglichen Anlass eine Bewilligung benötigt, selbst dann, wenn nur leise Musik gehört wird. Der Gemeinderat kann den Änderungsantrag zwar nachvollziehen, möchte der Versammlung jedoch den bestehenden Artikel beantragen.

RPK-Mitglied René Hess fragt sich als Stimmbürger, ob die Gemeinde bereits dann einschreitet, wenn jemand in einem Cabriolet laute Musik hört. Bei mehreren Insassen könnte man auch davon ausgehen, dass es sich um einen Anlass im weitesten Sinn handelt. Diese Differenzierung zu machen, könnte sich als äusserst schwierig herausstellen.

Werner Meier fragt sich ebenfalls, ob nun jemand, der ein eigens Schwimmbecken besitzt und Leute eingeladen hat, ebenfalls um eine Bewilligung bei der Gemeinde ersuchen muss.

Artikel 33 der neuen Polizeiverordnung bezieht sich gemäss Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist nicht auf solche Fälle. Hierzu käme Artikel 32, Sperrzeiten / Nachtruhe zum Tragen.

Mark Dennler versteht den Artikel 33 so, dass der Gemeinderat bzw. der Sicherheitsvorstand in Zukunft eine Bewilligung erteilt, damit die Bevölkerung in unzumutbarer Weise belästigt wird.

Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist erwidert, dass dies in der Tat bei der Bewilligung von Festen oder Veranstaltungen vorkommen kann, jedoch im erträglichen Mass.

Abstimmung Änderungsantrag Artikel 33, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort zum Artikel 33 wünscht, schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SP Ortspartei.

Der Änderungsantrag des letzten Teilsatzes von Artikel 33 „...wenn dritte in unzumutbarer Weise in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden.“, wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Diskussion

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Im Anschluss daran schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über die Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Gemeindepräsident Jürg Sigrist betont, dass die neue Polizeiverordnung nach deren Inkraftsetzung durch den Gemeinderat gedruckt und der Bevölkerung auf Verlangen auch zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeindeversammlung - auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 6 Buchst. h der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Statthalteramt des Bezirks Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstjuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss per E-Mail sowie in Papierform
 - Grünliberale Partei Rafzerfeld, Herr Mark Dennler, Co-Präsident, Baumschuelwäg 9, 8197 Rafz
 - SP Rafz, Herr Kurt Altenburger, Präsident, Rietgass 13b, 8197 Rafz
 - SVP Rafz, Herr Fred Sigrist, Präsident, Rietgass 9, 8197 Rafz
 - FDP Rafz, Herr Peter Lussi, Präsident, Hauffäld 4, 8197 Rafz
 - Per E-Mail an: puls@puls8197
 - Gemeindepräsident und Sicherheitsvorstand Jürg Sigrist
 - Stellvertreterin Gemeindeschreiber Sandra Kern
 - P2.C

Für die Richtigkeit
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 18. Juni 2012



12-0002 **G1.3.2 Revision der Statuten des Zweckverbandes Spitalverband Bülach**

Ausgangslage

Gesundheitsvorstand Rudolf Baur betont, dass die Stimmberechtigten bereits am 14. Dezember 2009 über die Änderung der Statuten des Zweckverbandes Spitalverband Bülach beschlossen haben. Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben. Bis heute hat keine der 35 Trägergemeinden des Spitals Bülach die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-) Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Mit der Statutenrevision wird die neue kantonale 0/100-Regelung umgesetzt. Der Kanton und die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Patientenbetreuung inkl. Investitionskosten. Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist, so Gesundheitsvorstand Rudolf Baur weiter.

Zielsetzung der Statutenrevision

Das neue SPFG, das seit 1. Januar 2012 in Kraft ist, macht eine Statutenrevision notwendig. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Weiter wird mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentüerrisiko.
- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1. Januar 2012 in Beteiligungen umgewandelt.
- Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.
- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlankung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

Schlussbemerkungen

Die Delegiertenversammlung hat laut Gesundheitsvorstand Rudolf Baur die Revision der Statuten am 22. März 2012 mit redaktionellen Änderungen verabschiedet und beantragt den Zweckverbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

Bis anhin erfolgte die Berechnung der Anzahl Delegierte im Spitalverband Bülach nach der Einwohnerzahl. Gemeinden bis 5'000 Einwohner waren jeweils mit einem Delegierten vertreten. Nach den neuen Zweckverbandsstatuten ist die Beteiligung massgebend. Die Politische Gemeinde Rafz weist eine Beteiligung von 2.33 % aus. Bei einem Anteil von 0 bis 3 % besteht Anrecht auf einen Delegierten. Somit bleibt die Anzahl Delegierte der Gemeinde Rafz unverändert.

Damit die neuen Zweckverbandsstatuten in Kraft treten können, müssen alle 35 Verbandsgemeinden den geänderten Statuten zustimmen.

Stellungnahme der RPK / Diskussion

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Jürg Sigris verzichtet die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Da niemand aus der Versammlung das Wort wünscht, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Im Anschluss daran schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigris zur Abstimmung über die Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Spitalverband Bülach.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr angenommen.

Die Gemeindeversammlung - auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Spitalverband Bülach wird gemäss Vorlage der Delegiertenversammlung vom 22. März 2012 zugestimmt.
2. Der Verwaltungsrat des Spitalverbandes Bülach wird mit dem Vollzug der Statutenrevision beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Spitalverband Bülach, Verwaltungsrat, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
 - Gesundheitsvorstand Rudolf Baur
 - G1.3.2 Spitalverband Bülach

Für die Richtigkeit
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 18. Juni 2012



12-0003 **S1.5 Schulergänzende Tagesbetreuung; definitive Einführung von Tagesstrukturen an der Schule Rafz ab dem Schuljahr 2012/13; Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Rahmenkredites von maximal 80'000 Franken**

Ausgangslage

Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist teilt mit, dass die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 einen auf drei Jahre befristeten Rahmenkredit von jährlich 60'000 Franken für die Einführung der schulergänzenden Tagesstrukturen auf das Schuljahr 2009/10 bewilligt haben. Mit diesem Rahmenkredit wurde in Rafz der Kinderhort mit Beiträgen unterstützt, so dass die Eltern je nach Einkommen und Vermögen von reduzierten Tarifen profitieren konnten.

Die Schulpflege Rafz beantragt heute einen Rahmenkredit als Grundlage für die definitive Einführung der seit 2009 gesetzlich vorgeschriebenen schulergänzenden Tagesstrukturen ab Schuljahr 2012/13.

Gemäss kantonalen Volksschulgesetz und Volksschulverordnung müssen die Gemeinden bei Bedarf weiter gehende, das bedeutet über die Blockzeiten hinausgehende, Tagesstrukturen anbieten.

Schulergänzende Tagesstrukturen in Rafz

Die Erfahrungen mit den familienergänzenden Betreuungsangeboten in Rafz sind laut Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist sehr positiv. Die neuen Rahmenkredite von Schule und Gemeinde sollen die heute bestehenden Angebote mittelfristig sichern und einen moderaten Ausbau erlauben.

Heute bestehen in Rafz für Schulkinder ab Kindergarten die folgenden Angebote:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Angebot</i>	<i>Anbieter</i>
Schulergänzende Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder	Betreuung je nach Bedarf vor der Schule, über Mittag (mit Mittagessen) oder nach der Schule sowie während der Schulferien.	Trägerverein Kinderhort Rafz (Rägeboge)

Die bestehenden Angebote werden zurzeit durch den Trägerverein Kinderhort Rafz angeboten. Die Zusammenarbeit mit dem Trägerverein oder anderen Leistungserbringern wird mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Der Rahmenkredit ermöglicht es der Schulpflege, die schulergänzende Tagesstrukturen für die nächsten Jahre zu organisieren und den Eltern auch weiterhin gemäss ihrem Einkommen reduzierte Tarife anzubieten. Es bestehen drei Tarifstufen, welche dem Einkommen und dem Vermögen der Eltern Rechnung tragen.

Zukünftiges Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen

Für die Berechnung des Rahmenkredits für die schulergänzenden Tagesstrukturen ist die Schulpflege von den folgenden zukünftigen Platzzahlen ausgegangen:

Plätze	Betreuungseinheit			
	Frühstück 7.00 – 8.00	Mittagstisch 12.00 – 14.00	Nachmittag- 14.00 – 18.00	Morgenbetreuung 8.00 – 12.00, wenn schulfrei
Stand 2011	11	22	11	11
Stand 2008	5	10	5	5

Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist betont, dass es sich bei den aufgeführten Platzzahlen um das Maximalangebot handelt.

Kosten und Tarife

Die Entwicklung der Kosten

Für die Grundlagen dieses Rahmenkredits wurden die heutigen Leistungen und Kosten in der schulergänzenden Betreuung in Rafz überprüft und mit anderen Gemeinden verglichen. Die Resultate zeigten auf, dass der derzeitige Leistungserbringer das heutige Angebot vorgabegerecht, kompetent und mit einem guten Preis-/Leistungsverhältnis anbietet.

Die Kosten in der schulergänzenden Betreuung in Rafz sind seit 2008 etwas angestiegen. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- Es werden heute mehr Kinder betreut.
- Die Löhne der Betreuungspersonen im Hort waren tief. Um bei Austritten neue Mitarbeiterinnen finden zu können, mussten die Löhne im Hort auf die heute marktüblichen Löhne im Bereich Betreuung angehoben werden.
- In der Schule Rafz werden Kinder, die heilpädagogische Förderung brauchen, wenn immer möglich in die Regelklassen integriert. Zwei solche Kinder besuchen nun den Hort. Sie benötigen mehr Betreuung als die anderen Kinder. Der Personalaufwand ist deshalb entsprechend angestiegen.

Für die schulergänzende Betreuung sind weiterhin einkommensabhängige Beiträge vorgesehen, so Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist. Es bestehen heute drei verschiedene Tarifstufen, welche dem Einkommen und dem Vermögen der Eltern Rechnung tragen.

Die Entwicklung der Tarife

Bei der Auswertung des dreijährigen Betriebs wurden verschieden Punkte diskutiert. Die Tarife haben sich grundsätzlich bewährt. Das Preis-Leistungsverhältnis ist gut. Die Einteilung in drei Kategorien hat sich ebenfalls grundsätzlich bewährt, führt zu einer berechenbaren Kostensituation und ist administrativ einfach zu bewerkstelligen. Sie soll deshalb beibehalten werden.

Für den definitiven Rahmenkredit sollen die Tarife wie folgt angepasst werden:

- Der Hochtarif kommt bereits ab 100'000 Franken zur Anwendung.
- Die Kosten für das Frühstück werden moderat erhöht.

* Tarifklasse	Kosten in Franken			
Franken	Frühstück 7.00 – 8.00	Mittagstisch 12.00 – 14.00	Nachmittag 14.00 – 18.00	Morgenbetreuung 8.00 – 12.00, wenn schulfrei
Niedertarif bis 50'000.--	bisher 5 neu 7	16	27	16
Normaltarif bisher 120'000.-- neu 100'000.--	bisher 6 neu 8	19	33	19
Hochtarif bisher über 120'000.-- neu über 100'000.--	bisher 8 neu 10	22	40	22

*(massgebend für Tarifklasse ist das steuerbare Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens)

Die Tarife können bei Bedarf durch den Hort in Absprache mit der Schulpflege angepasst werden.

Für die Realisierung des zukünftigen Angebotes in den schulischen Tagesstrukturen geht die Schulpflege gemäss Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist davon aus, dass die Elternbeiträge gesamthaft 60 - 65 % der Kosten abdecken müssen. Mit dieser Vorgabe erreicht die Gemeinde Rafz, auch im Vergleich mit anderen Gemeinden, einen guten Kostendeckungsgrad. Wichtig ist es, dass der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht nur auf dem Papier besteht, sondern im jährlichen Betrieb tatsächlich erreicht wird. Das ist in Rafz der Fall. Sogar Gemeinden mit Steuerfuss-Ausgleich, müssten gemäss Kanton nicht mehr als einen Kostendeckungsgrad von 66 % erreichen.

Kosten und Erträge

Kosten	Rechnung 2010/11	Budget 2011/12 geschätzt
Kosten Total, für alle Module	Fr. 200'983.--	Fr. 210'156.--
Erträge für alle Module	Fr. 124'882.--	Fr. 138'020.--
Gemeindebeitrag	Fr. 60'000.--	Fr. 72'136.--
Defizit Trägerverein	Fr. 12'136.--	Fr. 0.--

Die Schulpflege wird die Mittel des Rahmenkredites (Kostendach) gemäss dem tatsächlichen Betreuungsbedarf einsetzen.

Schlussbemerkungen

Abschliessend betont Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist, dass sowohl Schulpflege als auch Gemeinderat aus den genannten Gründen den Stimmberechtigten beantragen, der definitiven Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen an der Schule Rafz ab dem Schuljahr 2012/13 und den damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten von maximal Fr. 80'000.-- zuzustimmen.

Stellungnahme der RPK / Diskussion

Gemeindepräsident Jürg Sigrist erwähnt, dass bekanntlich seit drei Jahren ein befristetes Angebot für schulergänzende Tagesbetreuung bestand und heute deren definitive Einführung beschlossen wird.

Auf Anfrage von Gemeindepräsident Jürg Sigrist verzichtet die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme zu diesem Geschäft.

Alfred Sigrist, Präsident SVP Rafz, betont, dass das Geschäft an der Parteiversammlung vom 7. Juni 2012 intensiv besprochen wurde und durch SVP-Schulpflegemitglied Heinrich Schweizer kompetent erläutert wurde. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die ausserschulische Betreuung vom Gesetz her kostendeckend sein sollte. Der Hauptpunkt ihrer Diskussion innerhalb der Partei war die Höhe des steuerbaren Einkommens. Die SVP hätte es vorgezogen, wenn der Maximalbetrag bei 80'000 Franken gelegen wäre. Dadurch hätte man in der tiefsten Stufe um einen Franken reduzieren können. Was aus der Weisung jedoch nicht hervor geht, ist der theoretische Kostenbetrag für eine durchschnittliche Tagesbetreuung. In der Schlussabstimmung an der SVP Parteiversammlung erhielt die Vorlage, wie sie der Gemeinderat vorgeschlagen hat, die Mehrheit.

Sollte der Maximalbetrag von 80'000 Franken oder die Beitragshöhe des maximalen steuerbaren Einkommens in absehbarer Zeit erhöht werden, würde die SVP laut Alfred Sigrist intervenieren. Im Namen der SVP ersucht er die Anwesenden um Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist betont, dass laut Volksschulgesetz und Volksschulverordnung eine Angebotspflicht seitens Gemeinden besteht. Bei der Tariffestsetzung enthalten weder Gesetz noch Verordnung irgendwelche Bestimmungen. Somit wäre es möglich, dass das Angebot durch die Erhöhung der Tarife abwürgen könnte. Zudem kennt er keine Gemeinde, welche ein solches Angebot zu den Selbstkosten anbieten kann.

Der Rahmenkredit von 80'000 Franken gilt laut Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist als Kostendach. Würde dieser Betrag, unter Berücksichtigung der jährlich angepassten Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise, nicht mehr ausreichen, müsste das Geschäft erneut den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

In den letzten Weisungsbroschüren war oftmals die Rede von Gestaltungsplänen und Neubauten. In der aktuellen Weisung für das vorliegende Geschäft vermisst Mark Dennler aktuelle Belegungszahlen.

Laut Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist datieren die letzten aktuellen Belegungszahlen vom Februar 2012. Folgende Auswahltage werden genannt:

	<i>Frühstück</i>	<i>Mittagstisch</i>	<i>Nachmittag</i>
Montag:	6	12	18
Dienstag:	6	20	6
Freitag:	2	11	10

Gewisse Tage, wie beispielsweise am Dienstag, ist der Kinderhort sehr gut ausgelastet, andere Tage dafür wieder weniger.

Hauke Kiesswetter, Präsident des Trägervereins Kinderhort Rägeboge, teilt mit, dass das Betreuungsangebot über Mittag praktisch ausgelastet ist. Aus Platzgründen musste der Hort bereits einige Oberstufenschülerinnen und -schüler abweisen. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Primarschülerinnen und -schüler.

Da niemand aus der Versammlung das Wort wünscht und Schulpräsident und Gemeinderat Albin Sigrist den Antrag der Schulpflege bereits verlesen hat, schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über die definitive Einführung einer schulergänzenden Tagesbetreuung an der Schule Rafz ab dem Schuljahr 2012/13 und der gleichzeitigen Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Rahmenkredites von maximal 80'000 Franken.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird mit Grossem Mehr und wenig Gegenstimmen zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung - auf Antrag der Schulpflege, mit Zustimmung des Gemeinderates und der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 3 Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Für schulergänzende Tagesstrukturen in der Gemeinde Rafz wird ein jährlich wiederkehrender Rahmenkredit von maximal 80'000 Franken bewilligt. Dieser Betrag wird jeweils auf den 1. Januar der Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise angepasst.
2. Bei den schulergänzenden Tagesstrukturen ist gesamthaft ein Kostendeckungsgrad (Beiträge der Eltern) von 60 bis 65 % anzustreben.

3. Der Schulpflege werden die folgenden Kompetenzen übertragen:
 - im Sinne von Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 1. August 2012 über diese finanziellen Mittel zu verfügen;
 - Dritte mit dem Erbringen von schulergänzenden Betreuungsangeboten zu beauftragen und entsprechende Vereinbarungen und/oder Verträge abzuschliessen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Schulpflege Rafz, c/o Schulverwaltung (2)
 - Schulpräsident Albin Sigrist
 - Finanzverwaltung
 - S1.5

Für die Richtigkeit
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

Auszug
aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
vom 18. Juni 2012



14-0004 **F3.6.6 Genehmigung der Jahresrechnung 2011**

Laufende Rechnung

Bezüglich den ausführlichen Details zur Jahresrechnung 2011 verweist Finanzvorstand Jürg Sigrüst auf die Weisungsbroschüre und detaillierte Rechnung, welche seit Montag, 4. Juni 2012 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf- lag oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden konnte. Ebenso stand in der Rafzer Weibel Ausgabe vom April 2012 ein ausführlicher Bericht.

Die Jahresrechnung 2011 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 712'642.10 Franken ab. Der Voranschlag ging von einem Aufwandüberschuss von 830'900 Franken aus. Somit fällt der Rechnungsabschluss um 118'257.90 Franken besser aus als budgetiert. Laut Finanz- vorstand Jürg Sigrüst kann man praktisch von einer Punktlandung ausgehen. Die detaillierte Jahresrechnung zeigt hauptsächlich in den folgenden Bereichen gewichtige Abweichungen zwischen dem Voranschlag und der Rechnung, welche das Ergebnis

<i>verbesserten:</i> (Minderaufwand/Mehrertrag)	Ambulante Krankenpflege (Spitex)	Fr.	137'000
	Alters- und Pflegeheim Peteracker	Fr.	729'000
	Gemeindestrassen	Fr.	234'000
	Gemeindesteuern	Fr.	667'000
<i>verschlechterten:</i> (Mehraufwand/Minderertrag)	Schule	Fr.	631'000
	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime	Fr.	209'000
	Pflegefinanzierung amb. Krankenpflege	Fr.	78'000
	Steuerkraftausgleich	Fr.	1'407'000

Bei den Verbesserungen stechen gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrüst die Ergebnisse in den Bereichen ambulante Krankenpflege (Spitex), Alters- und Pflegeheim Peteracker, Gemeinde- strassen, Forst, Gemeindesteuern und Abschreibungen hervor.

Ambulante Krankenpflege (Spitex)

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung ist auch die Leistungsvereinbarung mit dem Spitex- Verein angepasst worden. Nebst dem von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festge- legten Normdefizites für die ambulanten Pflegeleistungen übernimmt die Gemeinde unter be- stimmten Voraussetzungen eine freiwillige Defizitgarantie. Diese hat der Spitex-Verein im Be- richtsjahr aber nicht in Anspruch genommen.

Alters- und Pflegeheim Peteracker

Das erfreuliche Ergebnis setzt sich aus der Summe von verschiedenen Einzelpositionen zu- sammen. Erwähnenswert sind aber die durch strategische Massnahmen erzielten vorüberge- henden Einsparungen bei den Personalkosten. Zudem wurden mit dem neuen Pflegegesetz per 1. Januar 2011 Einnahmen aus Betreuungszuschlägen generiert, deren Ausmass bei der Budgeterstellung noch nicht bekannt war. Dass aber ein Überschuss nicht zwingend mit einem Gewinn gleich zu setzen ist zeigt die Vollkostenrechnung beim Altersheim, wo ein Defizit aus- gewiesen wird, da die Vollkosten - im Gegensatz zur Finanzbuchhaltung - auch die Abschrei- bungen und Zinsen enthalten, so Finanzvorstand Jürg Sigrüst. Unter Berücksichtigung der Vollkosten schliesst das Alters- und Pflegeheim mit einem Minus von Fr. 140'248.10 ab.

Gemeindestrassen

Der Kanton hat sich mit einem gegenüber dem Voranschlag deutlich höheren Staatsbeitrag an den Strassenunterhaltskosten beteiligt. Für die Berechnung zog er nämlich die für die Gemeinde günstigeren Finanzdaten des Jahres 2010 heran, wogegen die Finanzverwaltung die Berechnung bereits auf den Finanzdaten 2011 vorgenommen hatte.

Gemeindesteuern

Im Vergleich zum Voranschlag weist dieser Bereich wiederum grosse Abweichungen auf: Während bei den Steuern des Rechnungsjahres 2011 (+ 567'000 Franken) und Steuern früherer Jahre 2003 bis 2010 (+ 153'000 Franken), den Quellensteuern (+ 93'000 Franken) und Zinseinnahmen (+ 32'000 Franken) hohe Mehreinnahmen verbucht werden konnten, wiesen die Steuerausscheidungen (- 10'000 Franken), die Nachsteuern und Bussen (- 24'000 Franken) und die Grundstückgewinnsteuern (- 150'000 Franken) eine Abweichung zu Ungunsten der Gemeinde auf. Besonders negativ fallen hier die Grundstückgewinnsteuern mit einem Ertrag von gerade noch 49'776 Franken auf und wo festgestellt werden muss, dass die „fetten“ Jahre in diesem Bereich wohl vorbei sein dürften.

Auf der anderen Seite müssen laut Finanzvorstand Jürg Sigrist aber auch verschiedene *Verschlechterungen* erläutert werden.

Schule

Obwohl sich die Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag aus verschiedenen Positionen zusammensetzt, sind die Abweichungen im Bereich der Sonder- bzw. Auswärtsschulung (+ 336'000 Franken), den Besoldungen in der Primarschule (+ 167'000 Franken) und dem baulichen Liegenschaftenunterhalt (+ 85'000 Franken) besonders auffällig. Bei den Mehrkosten für die Besoldungen gilt es zu erwähnen, dass diese im Zusammenhang mit verschiedenen Förder- und Unterstützungsmassnahmen und damit auch mit der möglichen Verhinderung noch höherer Sonderschulkosten stehen.

Pflegefinanzierung

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz ist per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflege neu geregelt worden. Neben den Krankenkassen, die neu in der ganzen Schweiz einheitliche Beiträge an die Pflegekosten entrichten, müssen künftig auch die Spitex-Klientinnen und -Klienten bzw. die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einen Teil der Pflegekosten übernehmen. Die Wohngemeinden der Leistungsbezüger decken die restlichen Kosten der Pflege. Im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages 2011 lagen noch keine detaillierten Informationen über die Neuregelung, die finanziellen Auswirkungen und die Verbuchungsmechanismen vor, weshalb die Aufwendungen nicht budgetiert worden sind.

Finanzausgleich

Im Bemessungsjahr 2010 flossen der Gemeindekasse sehr hohe Steuererträge zu, weshalb dann im Jahre 2011 die Schere der Steuerkraft zwischen der Gemeinde Rafz und dem Kantonsmittel deutlich weniger weit auseinander klaffte, als dies bisher der Fall war. Dies hatte aber zur Folge, dass der Steuerkraft-Zuschuss markant tiefer ausfiel, als dies der Voranschlag noch vorsah.

Investitionsrechnung*Verwaltungsvermögen*

Die Gesamtausgaben bewegen sich rund 1'717'000 Franken unter den budgetierten Krediten, so Finanzvorstand Jürg Sigrist weiter. Zum Einen hat der Souverän das Projekt für den Neubau eines Jugendtreffpunktes nicht bewilligt. Andererseits verschieben sich die Ausgaben für den Neubau der Sporthalle auf spätere Jahre. Gleichzeitig schliessen die Einnahmen aufgrund höherer Staatsbeiträge besser ab, was sich in verminderten Nettoinvestitionen niederschlägt. Diese betragen 1'937'079.63 Franken (Voranschlag: 3'903'000 Franken). Sie sind mit dem Abschluss in die Bilanz auf das Verwaltungsvermögen übertragen und dort nach den gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben worden.

Die grössten Nettoinvestitionen sind in den folgenden Funktionen getätigt worden:

• Spital Bülach	Fr.	165'000.--
• Alters- und Pflegeheim Peteracker	Fr.	129'000.--
• Gemeindestrassen	Fr.	542'000.--
• Wasserwerk	Fr.	512'000.--
• Abwasserbeseitigung	Fr.	266'000.--

Bilanz

Übersicht:	31.12.2010	31.12.2011
Finanzvermögen	21'958'802	21'105'557
Verwaltungsvermögen	7'006'000	6'690'000
Fremdkapital	7'825'141	7'323'647
Verrechnungen	15'794	11'250
Spezialfinanzierungen	4'245'262	4'294'697
Eigenkapital	16'878'606	16'165'964

Vermögenslage

Das Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2011 auf 16'165'963.81 Franken. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüber stehen. Hier weist die Gemeinde gemäss Finanzvorstand Jürg Sigrist mit einem Vermögen von 13'476'482 Franken (3'324 Franken pro Einwohner) weiterhin eine sehr gesunde und äusserst komfortable Grösse aus.

Stellungnahme RPK

RPK Präsident Karl Schweizer erwähnt, dass die Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und auf ihre Fragen zufriedenstellende Antworten erhalten hat. Im Namen der RPK möchte er sich bei Finanzvorstand Jürg Sigrist und dem Personal der Finanzen für ihre Tätigkeit bedanken.

Die Jahresrechnung 2011 wurde auch vom Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Revisionsdienste, geprüft. Nach deren Beurteilung entspricht sie den für die Organisation geltenden Vorschriften. Die Abteilung Revisionsdienste empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Die RPK empfiehlt laut RPK Präsident Karl Schweizer den Stimmberechtigten ebenfalls, die Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

Nachdem das Wort seitens der Versammlung nicht verlangt wird, verliert Gemeindeschreiber Marc Bernasconi den Antrag des Gemeinderates.

Abstimmung

Im Anschluss daran schreitet Gemeindepräsident Jürg Sigrist zur Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Rafz.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Die Gemeindeversammlung - auf Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK sowie in Anwendung von Art. 17 Ziff. 2 Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von 25'076'601.67 Franken und einem Ertrag von 24'363'959.57 Franken mit einem Aufwandüberschuss von 712'642.10 Franken ab.
3. Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von 2'596'063.83 Franken und Einnahmen von 658'984.20 Franken Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 1'937'079.63 Franken. Bei den Investitionen im Finanzvermögen resultierten keine Ausgaben und auch keine Einnahmen.
4. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je 27'795'556.72 Franken aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von 712'642.10 Franken vermindert sich das Eigenkapital von 16'878'605.91 Franken auf 16'165'963.81 Franken.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstjuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss per E-Mail sowie in Papierform
 - Finanzvorstand Jürg Sigrist
 - Finanzverwaltung
 - F3.6.6

Für die Richtigkeit
 NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
 Der Präsident: Der Schreiber:

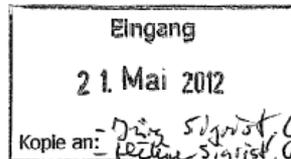
Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Versandt:

12-0005 **A1.2.1 Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes**

Gemeindeschreiber Marc Bernasconi verliest die Anfrage der Grünliberalen Partei Rafzerfeld.



Grünliberale Partei Rafzerfeld
c/o Mark Dennler, Baumschulweg 9, 8197 Rafz

Gemeinderat
8197 Rafz

15. Mai 2012
Ihr Kontakt: Mark Dennler, Mobile +41 79 520 95 04
eMail mark.dennler@grunliberale.ch

Anfrage von Mark Dennler (glp Rafzerfeld) nach § 51 Gemeindegesetz (LS 131.1)

betreffend Billetpreise an Automaten am Bahnhof Rafz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat wird aufgefordert, ein Schreiben an die Verantwortlichen der SBB zu richten und darin umgehend Massnahmen zu Herstellung einer Preisgleichheit bei Billetkäufen an Automaten vs. Bahnschalter zu fordern.

Zeigt o.e. Schreiben bis Ende Juli 2012 keine Wirkung, soll umgehend eine Aufsichtsbeschwerde beim Bundesamt für Verkehr eingereicht werden.

Begründung:

Auf der Strecke Bülach – Schaffhausen – Singen wurden sukzessive sämtliche besetzten Bahnhöfe durch unbesetzte Bahnhöfe mit SBB Automaten resp. auf der Teilstrecke des ZVV durch ZVV Automaten ersetzt.

Die Bevölkerung des Rafzerfeldes hat sich gegen diesen Abbau gewehrt. Von Seiten der SBB und des ZVV wurden unsere Bedenken als ungerechtfertigt mit der Begründung abgetan, die Automaten des öffentlichen Verkehrs könnten alle Bedürfnisse abdecken.

Leider sind diese Versprechen – wie von uns vermutet – leere Versprechen geblieben. So ist nach zwei Jahren immer noch kein direktes Ticket nach Singen lösbar (an beiden Apparaten SBB/ZVV), obwohl wir über eine direkte Linie nach Singen verfügen (Bülach – Singen S22).

An bedienten Schaltern und im Internet kann diese Strecke direkt gekauft werden, an den Apparaten aber nicht, resp. nur zu einem Mehrpreis von 20% für das gleiche Angebot (Rafz – Singen, erwachsene Person, Halbtax, retour).

Wir sind der Ansicht, dass das Angebot des öffentlichen Verkehrs zwingend an bedienten Bahnhöfen und Automaten der betroffenen Streckenabschnitte denselben Verkaufspreis aufweisen muss.

Grünliberale Partei
Rafzerfeld
c/o Mark Dennler
Baumschulweg 9
8197 Rafz
rafzerfeld@grunliberale.ch

Aufgrund der obigen Ausführungen bitten wir Sie, das im Antrag erwähnte Schreiben an die SBB zu verfassen, um eine detaillierte Stellungnahme sowie konkrete Massnahmen zur Lösung des Problems zu erhalten.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Rafzerfeld



Mark Dennler
Co-Präsident

Antwort/Stellungnahme des Gemeinderates

Gemeindepräsident Jürg Sigrist verliest die Antwort/Stellungnahme des Gemeinderates:

Nebst der Bevölkerung und den Ortsparteien setzte sich auch der Gemeinderat für einen besetzten Schalter am Bahnhof Rafz bei der SBB ein, doch leider blieben alle Bemühungen ohne Erfolg. Dieser Rückgang an Service Public ist natürlich für alle Betroffenen sehr bedauerlich.

Gemäss Abklärung beim Kundendienst Region Nordostschweiz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB besteht tatsächlich die von der glp geschilderte Diskrepanz, jedoch nur bei Kunden mit Halbtax- oder Generalabonnement (GA). Die Preisdifferenz liegt laut SBB-Auskunft aber nicht bei 20 %, sondern bei 9 %. Ein am Schalter oder online im Internet gelöstes Billett von Rafz nach Singen, Deutschland, kostet 15 Franken. Am Automaten sind zwei Billette notwendig, wofür man 16.40 Franken bezahlen muss. Die Preisdifferenz beträgt somit 1.40 Franken).

Die Tarifhoheit für die Bahnstrecke Schaffhausen - Singen liegt bei der Deutschen Bahn (DB). Eine allfällige Preisanpassung liegt somit nicht im direkten Einflussbereich der SBB. Der SBB Kundendienst Region Nordostschweiz wird jedoch die DB über die Diskrepanz informieren. Aus den genannten Gründen kann der Gemeinderat auch nicht auf die von der glp geforderten aufsichtsrechtlichen Massnahmen beim Bundesamt für Verkehr eintreten.

Der Gemeinderat überlässt es zudem der glp, die in der Rafzer Weibel Ausgabe vom Juni 2012 abgedruckte Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz gegenüber der Bevölkerung (Preisdifferenz, Tarifhoheit) richtig zu stellen.

Im Wissen, dass es sich hierbei nicht um ein direkt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallendes Geschäft handelt, und die Anfrage auch in anderen Rafzerfelder Gemeinden gestellt wurde, hoffen wir dennoch, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

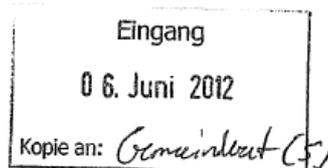
Der Anfragende Mark Dennler, Co-Präsident glp, dankt dem Gemeinderat für die Beantwortung der Anfrage. Der Grünliberalen Partei Rafzerfeld geht es bei den Billettpreisen an den Automaten ums Prinzip. Offen bleibt jedoch, wie die SBB gedenkt, diese Ungleichheit zu lösen.

Gemeindeschreiber Marc Bernasconi verliest die Anfrage der Grünliberalen Partei Rafzerfeld.



Grünliberale Partei Rafzerfeld
c/o Mark Dennler, Baumschulweg 9, 8197 Rafz

Gemeinderat
8197 Rafz



1. Juni 2012
Ihr Kontakt: Mark Dennler, Mobile +41 79 520 95 04
eMail mark.dennler@grunliberale.ch

Anfrage von Mark Dennler (glp Rafzerfeld) nach § 51 Gemeindegesetz (LS 131.1)

betreffend Turnhallenneubau

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GLP hat bei Ihren Recherchen festgestellt, dass gewisse Vereine gesamtschweizerisch eher mit Mitgliederschwund kämpfen, andere ein bescheidenes Wachstum haben. Diese Tatsache lässt die GLP zur folgenden Frage kommen:

Ist der Bedarf von fünf Turnhallen notwendig oder würden nicht auch deren vier Turnhallen (1 x Götzen + 3 x Neubau) ausreichen, um den Bedarf der zurzeit ca. 4'000 Einwohner - mit Potenzial von 4'500 Einwohnern - abzudecken?

Die GLP fordert den Gemeinderat weiter auf,

- a) die effektiven Zahlen der Vereine und die zu erwartenden Mitgliederzahlen bei der Realisierung (Extrapolation) im Jahre 2015 offen zu legen
- b) die finanzielle Beteiligung der Vereine an den Unterhaltskosten eines Neubaus offen zu legen (Betrag pro Mitglied)
- c) die entstehenden Zusatzkosten den verursachenden Vereinen zu überwälzen (d.h. Kosten, die eine einfache und effiziente Lösung übersteigen, bspw. Bühne einmieten vs. fixe Bühne)
- d) die vertiefte Kostenprüfung eines Rückbaues / Umbaus der Turnhalle Schalmacker zugunsten von dringend benötigtem Schulraum (Umnutzung in Nebenräume wie Lehrerzimmer, Werkräume, Therapieräume, etc.) in die weiteren Abklärungen einzubeziehen und finanziell auszuweisen (Machbarkeitsstudie)
- e) den zu erwartenden Verkehr für Grossanlässe entsprechend in die Planung einzubeziehen und diesen so klein wie möglich zu halten (keine zusätzliche Anwohnerbelästigung durch neues Verkehrsaufkommen)



Grünliberale Partei
Rafzerfeld
c/o Mark Dennler
Baumschulweg 9
8197 Rafz
rafzerfeld@grunliberale.ch

f) das Dach der neuen Turnhalle mit Sonnenkollektoren auszustatten und die entstehende Energie ins Fernwärmenetz der HWG einzuspeisen

Begründung:

Gemäss unseren Recherchen sind bei schweizerischen Vergleichsgemeinden vier Turnhallen ausreichend (100%iger Ausbau zur heute bestehenden Situation von zwei Turnhallen). Die Wanderungsbilanz der letzten Jahre zeigt auf, dass 25% der Einwohner ihren Wohnsitz gewechselt haben, d.h. eine grosse Fluktuation besteht. Die GLP bezweifelt deshalb, dass Neuzuzüger in gleichem Mass an Vereinstätigkeit interessiert sind, wie länger wohnhafte Einwohner (Tendenz zu Individualsport).

Die meisten Mitbürgerinnen und Mitbürger schätzen und unterstützen die Tätigkeit der Vereine. Die GLP will mit ihrer Anfrage erreichen, dass die Vereine gegenüber den nicht vereinstätigen Bürgern nicht bevorteilt werden. Individualsport, der ebenfalls der Volksgesundheit dient, wird durch die Gemeinde zu Recht nicht unterstützt. Dieses Gleichgewicht soll auch weiterhin bestehen, deshalb soll die Gemeinde eine notwendige Basisinfrastruktur bereitstellen, aber keinen Luxus, der sich nicht refinanzieren lässt.

In Kenntnis des geplanten Informationsanlasses vom 3. Juli 2012 (gemäss Publikation im Rafzer Weibel vom 1. Juni 2012) bittet die GLP anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 nur um Beantwortung der Fragen, welche nicht Bestandteil des Informationsanlasses vom 3. Juli 2012 sind.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Rafzerfeld



Mark Dennler
Co-Präsident

Antwort/Stellungnahme des Gemeinderates

Gemeindepräsident Jürg Sigrist verliert die Antwort/Stellungnahme des Gemeinderates:

Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme und verweist auf die angekündigte Informationsveranstaltung vom Dienstag, 3. Juli 2012 um 20.00 Uhr im Saal im Zentrum Tannewäg. An diesem Abend wird u.a. über die neuen Erkenntnisse und überarbeiteten Grundlagen sowie das weitere Vorgehen für die mögliche Realisierung einer Sporthalle informiert. Dazu hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2012 den Bericht „Grundlagenerarbeitung Schulraumerweiterung und Neubau Sporthalle“ verabschiedet. Diverse Fragen sind in diesem Dokument abgehandelt. Der Bericht kann ab Donnerstag, 5. Juli 2012 auf der Gemeindeverwaltung und der Gemeindehomepage eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass allgemeine Fragen auch direkt mit den Behördenmitgliedern besprochen werden können. Die Schulpflege und somit auch Vertreter der glp sind in die laufende Entwicklung der Schul- und Sporthallenplanung involviert. Zudem wurde der Prozessablauf vor wenigen Wochen auch den glp-Vertretern mündlich erläutert.

Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Jürg Sigrist dankt den Stimmberechtigten für ihr Erscheinen und das Interesse an der heutigen Gemeindeversammlung. Ein spezieller Dank gebührt allen Behördenmitgliedern und dem gesamten Personal für ihre Tätigkeit. Ebenso dankt er den Pressevertretern für die Berichterstattung sowie den Angestellten der EFRA Rafz für die Technik und Einrichtung am heutigen Abend.

Zum Schluss macht Gemeindepräsident Jürg Sigrist alle Anwesende noch auf den Informationsveranstaltung am Dienstag, 3. Juli 2012 um 20.00 Uhr, gleiche Lokalität wie die heutige Gemeindeversammlung, aufmerksam. Der Gemeinderat informiert an diesem Abend über den Stand des Legislaturprogramms 2010 bis 2014 (Massnahmenplan), stellt die überarbeiteten Grundlagen für den Bau einer Sporthalle, Aussen- und Schulanlagen (Vorgehen und Terminierung), sowie die geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung auf die neue Legislaturperiode 2014 bis 2018, vor. Im Anschluss findet eine offene Diskussionsrunde statt. Der Gemeinderat freut sich über eine rege Teilnahme.

Er macht die Versammlung auf das Recht zur Erhebung von Einwendungen gegen die Geschäftsführung aufmerksam. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Rechtsmittelbelehrung über die Auflage sowie die Anfechtung des Protokolls und der gefassten Beschlüsse.

Die Stimmzähler werden gebeten, das Protokoll am Donnerstag, 21. Juni 2012 bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzlei, zu prüfen und anschliessend zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt ab Freitag, 22. Juni 2012 während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf.

Abschliessend wünscht der Vorsitzende allen Anwesenden einen schönen Abend.

Rafz, 20. Juni 2012

Für die Richtigkeit

Der Protokollführer:

Marc Bernasconi

Protokollabnahme

Die Unterzeichnenden haben das vorstehende Protokoll geprüft und für richtig befunden.

Rafz,

Der Präsident:

Die Stimmzähler:

.....

.....
Jürg Sigrist

.....

.....
René Sigrist

.....

.....
Thomas Külling